# Entgeltverordnung für die Nutzung kommunaler Objekte in der Gemeinde Halsbrücke

### 1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Halsbrücke erhebt für die Nutzung der in der Anlage zur "Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Objekte" aufgeführten kommunalen Objekte Nutzungsentgelte.

Kommt ein Nutzungsvertrag zustande, erkennt der Nutzer die jeweils für das Objekt geltende Benutzer- und Hausordnung, sowie diese Entgeltverordnung an.

#### 2. Entstehung und Fälligkeit

Anspruch auf Entgelt besteht für den Zeitraum, in dem das Objekt oder Teile davon einem Nutzer durch Vertrag zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Nutzung erfolgt die Rechnungslegung durch die Gemeinde Halsbrücke.

Bei einer ganzjährigen Nutzung erfolgt die Rechnungslegung entsprechend dem Nutzungsvertrag quartalsweise als Abschlagsrechnung. Nach Festsetzung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr erfolgt die Schlussrechung.

Das Nutzungsentgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach der Rechnungslegung fällig.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde die Nichtbenutzung der beantragten Objekte zu melden. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nichtnutzung (bis 30 Tage vor dem Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben. Erfolgt die Abmeldung der beantragten Nutzung mindestens 14 bis 29 Tage vor dem Zeitpunkt der beantragten Nutzung, so hat er eine Ausfallentschädigung von 25% des Nutzungsentgeltes, bei einer Abmeldung zu späterer Zeit von 50% zu entrichten.

Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden. Erfolgt keine Abmeldung, hat der Nutzer das festgesetzte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

#### 3. Nutzungsentgelte

Das zu entrichtende Entgelt gliedert sich in zwei Bestandteile:

Entgelt für Raumnutzung Entgelt für anteilige Betriebskosten

Die Entgelte für Raumnutzung und Betriebskosten werden gemäß Anlage 1 zu dieser Entgeltverordnung erhoben.

Die Rangfolge der Verteilung der Objekte sowie eine prozentuale Aufteilung der Kosten ergeben sich aus der Anlage 2 der Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Objekte.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung verliert der Schuldner nach einmonatigem Verzug das Recht auf die Nutzung der kommunalen Objekte der Gemeinde Halsbrücke.

Erfolgt die Nutzung über den vereinbarten Nutzungstag hinaus, erfolgt bis spätestens 10 Uhr des Folgetages für diesen keine Berechung. Anderenfalls gilt der Folgetag auch als Nutzungstag im Sinne dieser Richtlinie.

Wird eine Nutzung von weniger als 4 Stunden vereinbart, werden lediglich 50 % der Entgelte für Raumnutzung und Betriebskosten erhoben.

Vereine mit dem Status der Gemeinnützigkeit können einen Antrag auf Zuschuss der Betriebskosten stellen. Dieser Antrag muss bis 30.09. für das folgende Nutzungsjahr unter Vorlage des Haushaltsplanes (Kassenbücher) gestellt werden.

Die Gemeinde kann entsprechend ihrer Finanzlage die Vereine unterstützen. Berücksichtigt wird dabei besonders, inwieweit Jugendliche in den jeweiligen Vereinen betroffen sind. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht jedoch nicht.

#### 4. Objektverantwortlicher

Die Objekte werden den Nutzern übertragen. Es wird ein Verantwortlicher für das jeweilige Objekt durch die Gemeinde bestimmt oder auf Antrag bestätigt, der für seine Aufwendungen eine Provision in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen tatsächlich zu bezahlenden Nutzungsentgeltes (ohne Betriebskosten) bei Vermietung an Dritte entsprechend dieser Entgeltverordnung in Verbindung mit der Anlage 2 der Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Objekte erhält.

Die Nutzer des Objektes sind für Kleinreparaturen selbst verantwortlich. Die Höhe der jährlichen Gesamtaufwendungen für Kleinreparaturen bestimmt sich nach der Art des Objektes und wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

Sonstige Reparaturen und Instandsetzungen werden durch die Gemeinde auf Antrag unter Vorbehalt der Finanzkraft der Gemeinde übernommen. Ein entsprechender Antrag muss bis 30.09. für das Folgejahr vorliegen.

# 5. Sonderregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kaution bis zum dreifachen des voraussichtlichen Entgeltes erhoben werden.

## 6. In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltverordnung für die Nutzung kommunaler Objekte in der Gemeinde Halsbrücke vom 05.12.2006 außer Kraft.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne (Siegel) Bürgermeister

# Anlage 1 zur Entgeltverordnung für die Nutzung kommunaler Objekte in der Gemeinde Halsbrücke

lfd. Nr.	Objekt	Verantwortlicher	Größe der	Raumnutzung	Betriebsko	stenentgelt
			Räume	Entgelt in Euro pro Tag	Abrechnung	Abrechnung
			in m² (circa)		Gemeinde	Verantwortlicher
1	Mittelschule Halsbrücke	Gemeinde				
	Aula + Bühne	(Hausmeister)	215+45	225,00	25,00	
	allg. Klassenzimmer		50	20,00	5,00	
2	Grundschule Halsbrücke Klassenzimmer	Gemeinde	50	20,00	5,00	
3	Grundschule Niederschöna	Gemeinde				
	Klassenzimmer / Versammlungsraum		50 25	20,00 10,00	5,00 2,50	
4	Bürgerhaus Krummenhennersdorf Gemeinschaftsraum mit Küche (OG) Gemeinschaftsraum ohne Küche (EG)	Dorfverein Krummenhen- nersdorf	73 66	90,00 65,00		100% 100%
5	Bürgerhaus Oberschaar	Gemeinde				
	Saal mit Küche	Comomic	144	110,00	15,00	
	Vereinsraum mit Küche		50	45,00	5,00	
6	Mehrzweckgebäude im Sportzentrum Halsbrücke	VfB Saxonia				
	Mehrzweckraum + Küche		110+26	125,00 + 25,00		100%
	Anbau + Küche		60+26	60,00 + 25,00		100%
	Gesamtnutzung		170+26	175,00 + 25,00		100%
7	Mehrzweckgebäude Freizeitpark Halsbrücke	Gemeinde	80	65,00	15,00	
8	Jugendbegegnungsstätte Halsbrücke Halsbrücker Jugendverein (Nut- zungs- vertrag)	Jugendverein	109	75,00		100%
	Jugendtreff (mit Küchennutzung)	Gemeinde	87	70,00	15,00	

	Multifunktionsraum		2x52	jeweils 25,00	jeweils 10,00	
lfd. Nr.	Objekt	Verantwortlicher	Größe der	Raumnutzung	Betriebskostenentgelt	
			Räume	Entgelt in Euro pro Tag	Abrechnung	Abrechnung
			in m²		Gemeinde	Verantwortlicher
9	Jugendklub Oberschaar	Jugendclub	90	30,00		100%
10	Vereinshaus Falkenberg	Dorfverein Falkenberg	96	50,00		100%
			48	25,00		100%
11	HCC-Vereinsgebäude Halsbrücke	HCC	128	50,00		100%
12	Gebäude "Erzwäsche" Halsbrücke	Siedlerverein	84	25,00		100 %
13	7. Lichtloch Halsbrücke mit Treibehaus, Kaue, Bergschmiedege- bäude und Pulverhaus	Verein 7. Lichtloch	132	65,00		100%
14	Feuerwehrgebäude Conradsdorf / Tuttendorf/ Falkenberg	Gemeinde	105	60,00	15,00	
15	Feuerwehrgebäude Krummenhenners- dorf Schulungsraum	Gemeinde	31	20,00	5,00	
16	Feuerwehrgebäude Halsbrücke	Gemeinde	60	40,00	10,00	
17	Feuerwehrgebäude Niederschöna	Gemeinde	60	40,00	10,00	
18	Freizeithalle Hetzdorf - Disco- und Großveranstaltungen - Seminare/Tagungen - Privatveranstaltungen	Hetzdorfer Carnevalclub	700 700 200	600,00 250,00 145,00		100% 100% 100%

Hinweis für die lfd. Nrn. 14-17: Bei dienstlicher Nutzung der Objekte durch die Feuerwehr entfallen Nutzungsentgelt und Betriebskosten